

Mitteilung des Senats vom 12. September 2006***Gesetz zur Änderung des bremischen Gesetzes über die Hochschule für öffentliche Verwaltung***

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des bremischen Gesetzes über die Hochschule für öffentliche Verwaltung mit der Bitte um Beschlussfassung.

Der Senator für Inneres und Sport und die Hochschule für öffentliche Verwaltung beabsichtigen zum Wintersemester 2006/2007, den Diplom-Studiengang „Polizeivollzugsdienst“ auf einen Bachelor-Studiengang umzustellen. Diese Entwicklung ist konsequent im Hinblick darauf, dass der Studiengang an der deutschen Hochschule für Polizei zum Erwerb der Laufbahnbefähigung für den höheren Polizeivollzugsdienst bereits auf einen Master-Studiengang umgestellt wurde.

Daneben soll ein externer Bachelor-Studiengang „Risiko- und Sicherheitsmanagement“ eingerichtet werden, um eine wachsende Nachfrage nach qualifizierten Risiko- und Sicherheitsmanagern im Bereich der gewerblichen, kommunalen und Konzernsicherheit zu befriedigen. Dieser Bedarf ist durch die Hochschule für öffentliche Verwaltung empirisch über eine breite Berufsfeld- und Bedarfsanalyse untersucht und abgesichert. Die Analyse des Stellenmarktes, die als Ist-Analyse die derzeitige Arbeitsmarktsituation bundesweit erfasste und über Zeitungsarchive die Entwicklung über die vergangenen Jahre im Einzugsbereich ausgewählter Printmedien nachzeichnete, ergab ein bestehendes Angebot an qualifizierten Arbeitsplätzen sowie einen Zuwachs an komplexen Tätigkeitsfeldern im Sicherheitsbereich. Darüber hinaus wurden mehr als 50 Interviews mit Unternehmen aus unterschiedlichsten Branchen aus der Region und international tätigen Konzernen aus dem gesamten Bundesgebiet durchgeführt. Im Ergebnis wird die Bedeutsamkeit des geplanten Studiengangs, der die komplexen Sicherheitsbelange und die Professionalisierung der handelnden Akteure fokussiert, von den Experten unterstrichen. Hierfür spricht nicht zuletzt die ausgeprägte Bereitschaft zur Unterstützung der Hochschule für öffentliche Verwaltung Bremen zum einen bei den Planungsaktivitäten und zum anderen durch die Bereitstellung von Praktikumsplätzen.

Als positiver Effekt für die Polizei Bremen ist zu erwarten, dass durch die zunehmende Vernetzung und die Institutionalisierung einer qualifizierten Ausbildung das anzustrebende „intelligente Zusammenwirken“¹⁾ mit verlässlichen Partnern im gesamten privaten Sicherheitssektor erleichtert wird.

Für diesen Studiengang ist eine Kooperation mit der Hochschule Bremerhaven geplant, die mit ihrem bestehenden Studienangebot bestimmte Sicherheitsbereiche anspricht, so dass Synergieeffekte nutzbar gemacht werden können.

Der vorgelegte Gesetzentwurf soll an der Hochschule für öffentliche Verwaltung die Voraussetzungen für die Umstellung vorhandener und die Einrichtung neuer Bachelor- und Master-Studiengänge sowie für die Zulassung von Studenten schaffen, die keine Laufbahnausbildung absolvieren. Die dem Bologna-Prozess entsprechende Neuordnung der Studiengänge der Fachhochschulen des öffentlichen Dienstes entspricht einer Empfehlung des Plenums der Hochschulrektorenkonferenz vom 9. November 2004 zur Zusammenarbeit mit verwaltungsinternen Fachhochschulen (FHÖD).

¹⁾ Dr. Jürgen Stock, Vizepräsident des BKA, 7. Hamburger Sicherheitsgewerberechtstag, 14. Februar 2006.

Die Deputation für Inneres hat der Umstellung des Studiengangs „Polizeivollzugsdienst“ auf Bachelor und der Einrichtung eines externen Studiengangs „Risiko- und Sicherheitsmanagement“ am 26. April 2006 zugestimmt.

Die Umstellung des Studiengangs „Polizeivollzugsdienst“ auf Bachelor sowie die Einrichtung des externen Studiengangs „Risiko- und Sicherheitsmanagement“ erfolgen kostenneutral im Rahmen des Budgets der Hochschule für öffentliche Verwaltung für den Fachbereich Polizeivollzugsdienst.

Damit der Gesetzentwurf am 1. Oktober 2006 in Kraft treten kann, soll die erforderliche umfassende Anpassung des HföV-Gesetzes an das seit seiner letzten Änderung mehrfach novellierte Bremische Hochschulgesetz einem späteren Gesetzgebungsvorhaben vorbehalten bleiben.

Der Senat bittet die Bürgerschaft (Landtag), den Entwurf wegen seiner Eilbedürftigkeit noch in der September-Sitzung abschließend in erster und zweiter Lesung zu beraten und in der vorliegenden Fassung zu beschließen.

Gesetz zur Änderung des bremischen Gesetzes über die Hochschule für öffentliche Verwaltung

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Das bremische Gesetz über die Hochschule für öffentliche Verwaltung vom 18. Juni 1979 (Brem.GBl. S. 233 – 221-c-1-), das zuletzt durch das Gesetz vom 18. Mai 1993 (Brem.GBl. S. 151) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 9 erhält folgende Fassung:
„(9) Die nach § 46 Abs. 1 zuständige Behörde kann der Hochschule mit ihrer Zustimmung andere, mit den Aufgaben nach Absatz 1 zusammenhängende Aufgaben übertragen.“
2. In § 5 Abs. 1 wird die Angabe „§ 6 Abs. 1 bis 3“ durch die Angabe „§ 7 Abs. 1 bis 3“ ersetzt.
3. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „§ 17 Abs. 2 bis 6“ durch die Angabe „§ 16 Abs. 2 bis 6“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „öffentlich“ durch die Wörter „nach § 9 a des Bremischen Beamtengesetzes“ ersetzt.
 - c) In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „§ 165 c“ durch die Angabe „§ 65 Abs. 2“ ersetzt.
4. § 15 erhält folgende Fassung:

„§ 15

Hochschulzugang und Immatrikulation

- (1) Der Hochschulzugang richtet sich nach den §§ 32 und 33 des Bremischen Hochschulgesetzes. Für das Immatrikulationsverfahren gelten die §§ 34 bis 40 sowie 42 bis 44 des Bremischen Hochschulgesetzes entsprechend.
 - (2) Abweichend von Absatz 1 wird an der Hochschule auch immatrikuliert, wer die Zulassungsvoraussetzungen nach den Bestimmungen des für die jeweilige Laufbahn geltenden Laufbahnrechts für die Laufbahn des gehobenen Dienstes erworben und eine Ausbildung in einem Studiengang nach § 17 Satz 1 abzuleisten hat. Die rechtliche Stellung der Studenten aus der Mitgliedschaft an der Hochschule lässt ihre rechtliche Stellung als Angehörige des öffentlichen Dienstes unberührt.“
5. Dem § 17 wird folgender neuer Satz 3 angefügt:
„Neben oder anstelle vorhandener Studiengänge können auch Bachelorstudiengänge und Masterstudiengänge eingerichtet werden; § 64 a des Bremischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. April 2003

(Brem.GBl. S. 127 – 221-a-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2004 (Brem.GBl. S. 182), gilt entsprechend.“

6. In § 22 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „wird“ die Wörter „in den Studiengängen nach § 17 Satz 1“ eingefügt.
7. Dem § 23 wird folgender neuer Satz 3 angefügt:
„Bei Einrichtung von Bachelorstudiengängen oder Masterstudiengängen nach § 17 Satz 3 tritt an die Stelle des Diplomgrades der Bachelorgrad oder Mastergrad.“
8. In § 47 Abs. 1 wird die Angabe „§§ 10 bis 16“ durch die Angabe „§§ 12 und 13“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 2006 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Der Senator für Inneres und Sport und die Hochschule für öffentliche Verwaltung beabsichtigen zum Wintersemester 2006/2007, den Diplom-Studiengang „Polizeivollzugsdienst“ auf einen Bachelor-Studiengang umzustellen. Diese Entwicklung ist konsequent im Hinblick darauf, dass der Studiengang an der deutschen Hochschule für Polizei zum Erwerb der Laufbahnbefähigung für den höheren Polizeivollzugsdienst bereits auf einen Master-Studiengang umgestellt wurde.

Daneben soll ein externer Bachelor-Studiengang „Risiko- und Sicherheitsmanagement“ eingerichtet werden, um eine wachsende Nachfrage nach qualifizierten Risiko- und Sicherheitsmanagern im Bereich der gewerblichen, kommunalen und Konzernsicherheit zu befriedigen. Dieser Bedarf ist durch die Hochschule für öffentliche Verwaltung empirisch über eine breite Berufsfeld- und Bedarfsanalyse untersucht und abgesichert. Die Analyse des Stellenmarktes, die als Ist-Analyse die derzeitige Arbeitsmarktsituation bundesweit erfasste und über Zeitungsarchive die Entwicklung über die vergangenen Jahre im Einzugsbereich ausgewählter Printmedien nachzeichnete, ergab ein bestehendes Angebot an qualifizierten Arbeitsplätzen sowie einen Zuwachs an komplexen Tätigkeitsfeldern im Sicherheitsbereich. Darüber hinaus wurden mehr als 50 Interviews mit Unternehmen aus unterschiedlichsten Branchen aus der Region und international tätigen Konzernen aus dem gesamten Bundesgebiet durchgeführt. Im Ergebnis wird die Bedeutsamkeit des geplanten Studiengangs, der die komplexen Sicherheitsbelange und die Professionalisierung der handelnden Akteure fokussiert, von den Experten unterstrichen. Hierfür spricht nicht zuletzt die ausgeprägte Bereitschaft zur Unterstützung der Hochschule für öffentliche Verwaltung Bremen zum einen bei den Planungsaktivitäten und zum anderen durch die Bereitstellung von Praktikumsplätzen.

Als positiver Effekt für die Polizei Bremen ist zu erwarten, dass durch die zunehmende Vernetzung und die Institutionalisierung einer qualifizierten Ausbildung das anzustrebende „intelligente Zusammenwirken“²⁾ mit verlässlichen Partnern im gesamten privaten Sicherheitssektor erleichtert wird.

Für diesen Studiengang ist eine Kooperation mit der Hochschule Bremerhaven geplant, die mit ihrem bestehenden Studienangebot bestimmte Sicherheitsbereiche anspricht, so dass Synergieeffekte nutzbar gemacht werden können.

Der vorgelegte Gesetzentwurf soll an der Hochschule für öffentliche Verwaltung die Voraussetzungen für die Umstellung vorhandener und die Einrichtung neuer Bachelor- und Master-Studiengänge sowie für die Zulassung von Studenten schaffen, die keine Laufbahnausbildung absolvieren. Die dem Bologna-Prozess entsprechende Neuordnung der Studiengänge der Fachhochschulen des öffentlichen Dienstes entspricht einer Empfehlung des Plenums der Hochschulrektorenkonferenz vom 9. November 2004 zur Zusammenarbeit mit verwaltungsinternen Fachhochschulen (FHöD).

2) Dr. Jürgen Stock, Vizepräsident des BKA, 7. Hamburger Sicherheitsgewerberechtstag, 14. Februar 2006.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 – Bremisches Gesetz über die Hochschule für öffentliche Verwaltung

Zu Nummer 1 (§ 3)

Die Neufassung ermöglicht es, dem Fachbereich Polizeivollzugsdienst weitere staatliche Aufgaben, z. B. die Abnahme von Teilen der Laufbahnprüfung zu übertragen. Die Regelung entspricht einem Teil des § 4 Abs. 11 BremHG.

Zu Nummer 2 (§ 5)

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 3 (§ 9)

Redaktionelle Änderungen.

Zu Nummer 4 (§ 15)

Die Neufassung des Absatzes 1 ermöglicht es der Hochschule für öffentliche Verwaltung, das Immatrikulationsverfahren für Studenten, die keine Laufbahnausbildung in einem Studiengang nach § 17 Satz 1 absolvieren, in entsprechender Anwendung der einschlägigen Vorschriften des bremischen Hochschulgesetzes durchzuführen.

Absatz 2 (neu) entspricht dem bisherigen Absatz 1 zweiter Halbsatz sowie dem bisherigen Absatz 2.

Zu Nummer 5 (§ 17)

Die Ergänzung ermöglicht in entsprechender Anwendung des § 64 a BremHG die Umstellung vorhandener und die Einrichtung neuer Bachelor- und Master-Studiengänge.

Zu Nummer 6 (§ 22)

Die Ergänzung ermöglicht es, in anderen als den in § 17 Satz 1 genannten, Studiengänge auch mit einer Hochschulprüfung abzuschließen.

Zu Nummer 7 (§ 23)

Folgeänderung zu Nummer 5.

Zu Nummer 8 (§ 47)

Redaktionelle Änderung.